



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL

Düsseldorf



Datum: 5. September 2013

Seite 1 von 6

Aktenzeichen III 1 -8423-1.3.2
bei Antwort bitte angeben

Herr Seidel

Telefon 0211 855-3482

Telefax 0211 855-3705

jan-georg.seidel@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

PCB-Belastungen in öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Kitas und Sporthallen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Nachgang zu der Anhörung des fed. Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 26. Juni 2013 zum Antrag „PCB-Belastungen in öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Kitas und Sporthallen“ (Drucksache 16/1257) hat mich der Vorsitzende, Herr Günter Garbrecht MdL, gebeten zu ermitteln, wie viele Verfahren zu Erkrankungen oder Schädigungen aufgrund einer PCB-Belastung durch Innenraumbelastungen gegenüber der Unfallkasse NRW geltend gemacht worden bzw. noch anhängig sind.

Darüber hinaus hat er um Auskunft gebeten ob und ggf. welche zusätzlichen Maßnahmen aus Sicht des Arbeitsschutzes zum Schutz der Betroffenen erforderlich sind.

Anbei übersende ich Ihnen für die 27. Sitzung des Ausschusses am 11. September 2013 einen mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mais.nrw.de

www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 719, 725

Haltestelle: Polizeipräsidium

Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz abgestimmten schriftlichen Bericht.

Seite 2 von 6

Ich bitte Sie um Weiterleitung der beigefügten Exemplare an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

—


(Guntram Schneider)

Anlage (60-fach)
—

PCB-Belastungen in öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Kitas und Sporthallen

1. Angaben der Unfallkasse NRW

Die Unfallkasse NRW ordnet Verdachtsmeldungen, Schädigungen oder Erkrankungen aufgrund von PCB-Belastungen der Nummer 1302 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKVO) „Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe“ zu.

In der nachfolgenden Übersicht sind die der Unfallkasse NRW im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 30.06.2013 vorliegenden Meldungen zu Schädigungen oder Erkrankungen aufgrund von PCB-Belastungen sowie zu den versicherungsrechtlichen Entscheidungen hierzu aufgeführt:

Kalenderjahr 2010

Anzahl der Meldungen	versicherungsrechtliche Entscheidungen	davon angefochten (Widerspruchs-/Klageverfahren)	laufende Leistungen nach § 3 BKV/in Bearbeitung
6	6 Ablehnungen	4	0

Kalenderjahr 2011

Anzahl der Meldungen	versicherungsrechtliche Entscheidungen	davon angefochten (Widerspruchs-/Klageverfahren)	laufende Leistungen nach § 3 BKV/in Bearbeitung
13	3 Ablehnungen	0	10

Kalenderjahr 2012

Anzahl der Meldungen	versicherungsrechtliche Entscheidungen	davon angefochten (Widerspruchs-/Klageverfahren)	laufende Leistungen nach § 3 BKV/in Bearbeitung
5	4 Ablehnungen	0	1

Kalenderjahr 2013

Bisher keine Verdachtsmeldungen über eine berufsbedingte Erkrankung durch PCB-Belastungen.

Von den insgesamt vorliegenden 24 Verdachtanzeigen sind die in der Drucksache 16/1257 besonders erwähnten öffentlichen Gebäude, insbesondere Kindertagesstätten, Schulen und Sporthallen, nur selten betroffen. Lediglich in 7 Fällen wurde der Verdacht auf eine Gesundheitsschädigung durch PCB bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern eines Schauspielhauses (3), von Universitäten (2), einer Tierpflegerin eines Städtischen Zoos (1) sowie einer Sekretärin einer Städtischen Musikschule (1) angezeigt.

Der weitaus größte Teil, nämlich 14 der 24 Fälle, betrifft Versicherte, die als Beschäftigte der START Zeitarbeit GmbH für die ENVIO Recycling GmbH & Co KG im Dortmunder Hafen tätig und somit unmittelbar vom dem sogenannten „ENVIO-Skandal“ betroffen waren. Weitere 3 Versicherte der Unfallkasse NRW waren in Mitgliedsbetrieben im örtlichen Umfeld der ENVIO tätig.

Anhängig sind aktuell von den o.a. Fällen noch ein Widerspruchs- und zwei Klageverfahren. In einem weiteren Fall läuft noch die Widerspruchsfrist.

2. Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen aus Sicht des Arbeitsschutzes

Zur Bewertung der PCB-Belastung in Gebäuden ist die PCB-Richtlinie einschlägig. Danach liegt die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen auf PCB und Sanierungsmaßnahmen bei den jeweiligen Eigentümern bzw. den Verfügungsberechtigten der betroffenen Gebäude. Zuständig für die Umsetzung der PCB-Richtlinie ist das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

Sofern bei einem Gebäude ein Verdacht auf eine PCB-Belastung vorliegt, hat der Gebäudeeigentümer die PCB-Belastung des Gebäudes sowie die damit verbundenen Gesundheitsrisiken für die Gebäudenutzer zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung der PCB-Belastungen durchzuführen. Bei einer PCB-Raumluftkonzentration zwischen 300 und 3000 ng/m³ (1 ng = 10⁻⁹ g) wird empfohlen, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Quelle der PCB-Belastung zu beseitigen. Ist die Beseitigung nicht verhältnismäßig, sind Maßnahmen zur Minimierung der PCB-Belastung, wie beispielsweise regelmäßige Reinigungsverfahren und Lüftungsmaßnahmen, durchzuführen.

Bei Überschreitung einer PCB-Raumluftkonzentration von 3000 ng/m³ sind unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung der Belastung durch den Gebäudeeigentümer zu ergreifen. Kann die PCB-Raumluftkonzentration von 3000 ng/m³ nicht unterschritten werden, ist eine weitere dauerhafte Nutzung, insbesondere auch die dauerhafte Nutzung als Arbeitsstätte, nicht möglich. Die Arbeitgeberin/Dienstherrin bzw. der Arbeitgeber/Dienstherr hat im Rahmen seiner Verantwortung für den Arbeitsschutz auf die Beseitigung von PCB-Quellen hinzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer/Bediensteten nicht gefährdet wird.

Sofern der Arbeitsschutzverwaltung Hinweise über mögliche PCB-Belastungen von Arbeitnehmern auf Grund kontaminierter Bauprodukte oder Bauteile vorliegen, überprüft sie, ob eine Bewertung der PCB-Belastung gemäß Abs. 3 der PCB-Richtlinie vorgenommen worden ist, ob Maßnahmen zur Beseitigung der PCB-Quelle oder Maßnahmen zur Verminderung von PCB-Konzentrationen festgelegt worden sind und ob die Maßnahmen umgesetzt werden.

Weitergehende Maßnahmen des Arbeitsschutzes werden zum Schutz der Beschäftigten, die Sanierungsarbeiten zur Beseitigung der PCB-Belastungen durchführen, von der Arbeitsschutzverwaltung überwacht. Anders als bei Innenraumbelastungen werden diese Arbeiten in der Gefahrstoffverordnung geregelt, da es einen tätigkeitsbezogenen Umgang mit PCB gibt.